



Bekanntgabe

Antrag von Meinolf Bödefeld, Margarethenstraße 7a, 59929 Brilon vom 09.12.2022 zur Errichtung einer Tiefbohrung für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser gemäß §§ 8 bis 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Zweck der Brauchwasserversorgung der Landwirtschaftlichen Hofstelle Meinolf Bödefeld, Margarethenstraße 7 a, 59929 Brilon-Madfeld

hier: Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Herr Meinolf Bödefeld hat bei mir das oben näher bezeichnete Vorhaben beantragt. Es handelt sich dabei um eine beantragte Brauchwasserversorgung für den landwirtschaftlichen Betrieb. Es soll zu zwei bestehenden Brunnen eine zusätzliche Tiefbohrung mit einer Tiefe von max. 100 m abgeteuft werden. Diese soll zur geplanten Aufstockung des Tierbestandes (neues Stallgebäude) und zur Deckung des gesamten Brauchwasserbedarfes der Tierhaltung (alte Hofstelle) genutzt werden. Die Maßnahme ist geplant auf dem Flurstück 6 der Flur 18 in der Gemarkung Madfeld. Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Brilon-Aabachtalsperre, Schutzzone III A.

Der derzeitige Wasserbedarf (Zutageleiten aus den 2 bestehenden Brunnen) liegt bei ca. 4.000-6.000 m³/Jahr. Der Wasserbedarf (Durchschnittsbedarf) nach der Aufstockung des Viehbestandes beläuft sich auf 12.200 m³/Jahr. Dieser wird über die 2 Bestandsbrunnen mit jeweils 0,5 m³/h und den geplanten Neubrunnen mit 1,0 m³/h gedeckt. Es ergibt sich eine gesamte Brauchwassermenge von 2m³/h, 48 m³/d und 12.200 m³/a (Durchschnittsbedarf).

Für das Vorhaben wurde eine Hydrogeologische Fachstellungnahme zur Auswirkungsbewertung der bestehenden und der geplanten Grundwasserentnahme erstellt.

In der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis werden erforderlichen Regelungen für die Errichtung und den Betrieb getroffen. In dieser Erlaubnis werden ebenso die für die Durchführung im Wasserschutzgebiet, hier besteht eine Genehmigungspflicht für das Errichten der Bohrung und die Wasserentnahme, getroffen. Der Wasserverband Aabach-Talsperre als Begünstigter des Wasserschutzgebietes, die Stadtwerke Brilon AöR, das Gesundheitsamt, die Untere Natur-schutzbehörde und der Geologische Dienst NRW wurden in dem Verfahren beteiligt.

Gemäß Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für eine Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsent-scheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung:

Für eine Dauerentnahme von 1 m³/h ergibt sich für den beantragten neuen Brunnen eine Absenkung des Ruhewasserstandes um ca. 23 m mit einer Reichweite von lediglich 23 m. Somit ist aufgrund der geringen kf-Werte die Auswirkung der Grundwasserentnahme sehr kleinräumig

und beschränkt sich überwiegend auf das Grundstück des Antragstellers. Wassergefährdende Stoffe werden bei der geplanten Tiefbohrung nicht in den Boden eingebracht. Aufgrund der geplanten Entnahmemenge sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten. In der zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis werden erforderlichen Regelungen zur Durchführung des Vorhabens getroffen.

Es handelt sich um einen kleinflächigen Eingriff im Landschaftsschutzgebiet Typ C 2.3.3.02 des Landschaftsplans Hoppecketal. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und seinen Schutzzweck hat die Brunnenbohrung nicht. Ein Verbot für die Bohrung besteht gemäß Landschaftsplan jedoch für die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen. Von diesem Verbot hat die Untere Naturschutzbehörde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung mit Datum vom 08.02.2023 separat erteilt.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 23. Februar 2023
Im Auftrag

gez.
Klotz